



An den Grossen Rat

13.5530.02

FD/P135530

Basel, 5. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2014

Interpellation Nr. 115 Jürg Meyer betreffend „Steuerabzüge im stabilen Konkubinat“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Januar 2014)

"Bei verheirateten, zusammenlebenden Menschen werden normalerweise die Einkommen der Partnerpersonen zur Berechnung der Steuerpflichten zusammengerechnet. Im Konkubinat lebende Personen werden dagegen getrennt besteuert. Sie sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den gemeinsamen Haushalt mitzutragen. Darüber hinausgehende Unterstützungspflichten gibt es dann, wenn das Konkubinat als stabil gilt. Dies ist stets dann der Fall, wenn im Haushalt gemeinsame Kinder leben. Dies gilt weiter gemäss F.5.1 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, wenn das Konkubinat mindestens 2 Jahre gedauert hat. Gemäss Gesetz über die Harmonisierung und Koordination der bedarfsabhängigen Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt gilt eine Lebensgemeinschaft dann als faktisch gefestigt, wenn der gemeinsame Haushalt mindestens 5 Jahre gedauert hat. Auch dann wird mit Unterstützungspflichten der Partnerperson gerechnet.

Steuerverfügungen zeigen leider, dass die konkubinatsinternen, rechtlich verbindlichen Unterstützungspflichten von den steuerbaren Einkommen nicht in Abzug gebracht werden können, auch wenn sie über die Abgeltung der häuslichen Dienstleistungen hinausgehen. Dies führt vor allem dann zu Härten, wenn das Einkommen der zu steuernden Person nicht wesentlich oberhalb von deren Lebensbedarf liegt.

Im Hinblick auf solche Härtesituationen möchte ich folgende Fragen stellen:

1. Sollte nicht jede verbindliche familiäre Unterstützungspflicht zu den entsprechenden Steuerabzügen führen?
2. Sollte dies nicht ebenso gelten, wenn bei der Berechnung von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Mietzinsbeihilfen, Krankenkassen-Prämienbeiträgen usw. Unterstützungsleistungen der Partnerpersonen verlangt und mitgerechnet werden?
3. Muss dies nicht zur Folge haben, dass die unterstützungspflichtige Person in einem stabilen Konkubinat ihre Hilfeleistungen von ihrem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann?

Jürg Meyer"

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Das schweizerische Recht kennt keine umfassende gesetzliche Regelung des Konkubinats. An einer Regelung fehlt es insbesondere auch im Familien-, im Erb- und im Sozialversicherungsrecht. Konkubinatspartner sind, anderslautende vertrags- oder gesellschaftsrechtliche Abmachungen vorbehalten, einander nicht zu Beistand und Unterhalt verpflichtet. In gewissen Rechtsbereichen können allerdings bestimmte Auswirkungen an das Bestehen einer Lebensgemeinschaft anknüpfen, wie bspw. im Sozialhilferecht, wo bei der Bemessung der Sozialbeiträge und Sozialhilfeleistungen das Vorliegen eines Konkubinats unter Umständen berücksichtigt wird.

Auch im Steuerrecht hat das Konkubinat grundsätzlich keine Bedeutung. Während für Ehepaare (und registrierte Partnerschaften) die gemeinsame Besteuerung des Einkommens und Vermögens (sog. Zusammenveranlagung) gilt (§ 9 Steuergesetz, StG), werden die Partner einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft individuell wie alleinstehende Einzelpersonen besteuert. Mit der Revision des Steuergesetzes vom 13. Dezember 2007 (Steuerpaket 2008) wurde im Kanton Basel-Stadt die Benachteiligung der Ehepaare aufgrund der progressionswirksamen Zusammenrechnung der Einkommen und Vermögen (sog. "Heiratsstrafe") praktisch vollständig beseitigt. Der kantonale Steuergesetzgeber hat in bestimmten Bereichen aber auch für Konkubinate Entlastungen vorgesehen. So kann seit der Revision des Steuergesetzes vom 10. November 2010 (Steuerpaket 2010) der Partner eines Konkubinats mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern seine Unterstützungsleistungen an den anderen Partner bis maximal 18'000 Franken vom eigenen Einkommen abziehen (§ 35 Abs. 1 lit. h StG). Eine weitere Erleichterung für nichteheliche Lebensgemeinschaften gilt auch bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer, wo Zuwendungen an den begünstigten Partner mit dem privilegierten Satz von 6% besteuert werden (§ 130 Abs. 03 StG). Schliesslich werden bei Steuererlassgesuchen von Steuerpflichtigen, die im Konkubinat leben, zur Ermittlung des Budgets die gleichen Kostenansätze für den Grund- und Wohnbedarf wie bei Ehepaaren angewendet.

Zu den einzelnen Fragen des Interpellanten antwortet der Regierungsrat wie folgt:

1. Sollte nicht jede verbindliche familiäre Unterstützungspflicht zu den entsprechenden Steuerabzügen führen?

Für steuerpflichtige Personen mit Unterhalts- und Unterstützungspflichten sieht das Steuergesetz schon heute Abzugsmöglichkeiten vor. Nach § 32 Abs. 1 lit. c StG werden die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für minderjährige Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten von den Einkünften abgezogen. Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden 5'500 Franken für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, vom Einkommen abgezogen.

Zwischen den Partnern eines Konkubinats besteht wie oben dargelegt keine gesetzliche Unterstützungspflicht, weshalb entsprechende Steuerabzüge nicht zwingend sind. § 35 Abs. 1 lit. g StG sieht indessen vor, dass die steuerpflichtige Person für die Unterstützung der Partnerin oder des Partners einer Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen oder nicht gemeinsamen Kindern bis maximal 18'000 Franken abziehen kann, insoweit das Einkommen des Partners oder der Partnerin zur Deckung des nötigen Lebensbedarfs von 18'000 Franken nicht ausreicht. Die Unterhaltsleistungen eines Konkubinatspartners an das eigene (gemeinsame oder nicht gemeinsame) Kind aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder eines Unterhaltsvertrags werden bei minderjährigen Kindern steuerlich mit dem Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG und bei volljährigen Kindern mit dem Unterstützungsabzug gemäss § 35 Abs. 1 lit. c StG abgegolten.

2. **Sollte dies nicht ebenso gelten, wenn bei der Berechnung von Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Mietzinsbeihilfen, Krankenkassen-Prämienbeiträgen usw. Unterstützungsleistungen der Partnerpersonen verlangt und mitgerechnet werden?**

Diesbezüglich gilt das Gleiche wie das zu Frage 1. Gesagte.

3. **Muss dies nicht zur Folge haben, dass die unterstützungspflichtige Person in einem stabilen Konkubinat ihre Hilfeleistungen von ihrem steuerbaren Einkommen in Abzug bringen kann?**

Auch diesbezüglich verweisen wir auf das zu Frage 1. Gesagte.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin